

# Rosenbacher Anzeiger

## Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

4. Jahrgang - Ausgabe August 2005

01.08.2005

### Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

Donnerstag 9.30 bis 12.00 Uhr  
Freitag 9.30 bis 12.00 Uhr  
erhältlich.

#### Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemeinde Leubnitz

#### Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Leubnitz am 18. 09. 2005 sowie der etwaigen Neuwahl am 02.10.2005

##### 1. Wahltag

Am Sonntag, dem **18.09.2005**, findet die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Leubnitz statt.

Eine etwaige Neuwahl findet am Sonntag, dem **02.10.2005**, statt. Die Stelle des Bürgermeisters ist ehrenamtlich.

##### 2. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister frühestens ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **22.08.2005, 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:

**Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz**

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist nur ein Bewerber zulässig.

2.3. Wahlvorschläge für eine etwaige Neuwahl können ab dem **19.09.2005** bis spätestens am **21.09.2005, 18.00 Uhr** eingereicht werden. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für die etwaige Neuwahl, sofern sie nicht bis zum **21.09.2005, 18.00 Uhr** zurückgenommen werden.

##### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Wählbar zum Bürgermeister ist jeder Deutsche i.S.d. Art.116 des Grundgesetzes, der das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 6a Kommunalwahlgesetz (KomWG), § 41 KomWG und § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Jeder Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister hat eine schriftliche Erklärung gemäß § 41 Abs. 4 KomWG abzugeben.

3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind im

**Verwaltungsverband Rosenbach - Hauptamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer**

während der folgenden Öffnungszeiten

Montag	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr

##### 4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

4.1. Jeder Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl muss von **20** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages im

**Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer**

während der folgenden Öffnungszeiten

Montag	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.30 bis 12.00 Uhr	
Freitag	9.30 bis 12.00 Uhr	

bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge bis zum **22.08.2005, 18.00 Uhr** geleistet werden. Bei einer etwaigen Neuwahl können Unterstützungsunterschriften bis zum **21.09.2005, 18.00 Uhr** geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, und die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

4.3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten war, bedarf jedoch keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Mehltheuer, den 08.07.2005  
Meinel - Verbandsvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister am Sonntag, dem 18.09.2005 in der Gemeinde Leubnitz**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Leubnitz wird in der Zeit vom **29.08.2005 bis 02.09.2005** während der üblichen Dienststunden  
Montag, Mittwoch 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag 9.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 9.30 bis 12.00 Uhr  
im Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.  
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.  
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29.08.2005 bis zum 02.09.2005, spätestens am 02.09.2005 bis 12.00 Uhr beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen oder eine Berichtigung beantragen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer oder Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.08.2005 eine **Wahlbenachrichtigung**. Sie gilt auch für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Neuwahl; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Bürgermeister durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Wahlgebiet ist die Gemeinde Leubnitz.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen Gründen außerhalb des Wahlbezirkes aufhält,
    - b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes eingetragen worden ist oder
    - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
  - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen.
    - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einsichtnahmefrist entstanden ist,
    - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für die etwaige Neuwahl (zweiter Wahlgang) gestellt werden.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 16.09.2005, 18.00 Uhr, und für die etwaige Neuwahl bis zum 30.09.2005, 18.00 Uhr, beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag bzw. Tag der Neuwahl bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl bzw. bis zum Tage vor der Neuwahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag der Neuwahl** 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:
  - einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen gelben Wahlumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Verwaltungsverband Rosenbach auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mehltheuer, den 27.07.2005  
Meinel - Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für die Gemein-  
den Leubnitz, Mehltheuer und Syrau**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bun-  
destag am 18. September 2005**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau wird in der Zeit vom 29. August 2005 bis 02. September 2005 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29. August 2005 bis 02. September 2005, spätestens am 02. September 2005 bis 12.00 Uhr beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28. August 2005 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 168 Vogtland - Plauen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
    - b) wenn er seine Wohnung ab dem 15. August 2005 in einen anderen Wahlbezirk
      - innerhalb der Gemeinde
      - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
    - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28. August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. September 2005) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Verwaltungsverbandes Rosenbach gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16. September 2005, 18.00 Uhr, beim Verwaltungsverband Rosenbach - Einwohnermeldeamt - Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle der Beantragung per E-Mail ist dieser an die Adresse **post@vv-rosenbach.de** zu richten. Dabei ist zwingend der Name, Vorname, Wohnanschrift, der Antragsgrund sowie eine evtl. abweichende Anschrift anzugeben. Zur genauen Identifizierung des Antragstellers sollten weiterhin angegeben werden Wählerverzeichnis- und Wahlbezirksnummer sowie das Geburtsdatum. Der Antragstellung kann nur stattgegeben werden, wenn die Identität des Antragstellers zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Verwaltungsverband Rosenbach auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.  
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.  
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mehltheuer, den 27. Juli 2005  
Meinel - Verbandsvorsitzender

# Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

## Mitteilung des Bauamtes

**Deckensanierung Frotschauer Straße in Syrau (Bereich Pflaster) einschließlich 70 m Abwasserkanalsanierung und Auswechslung der Trinkwasserleitung und Beseitigung von Winterschäden Heinestraße/ Lessingstraße**

Die Bauarbeiten für die Maßnahme beginnen voraussichtlich am 12.08.2005 und sollen am 30.09.2005 fertiggestellt sein.  
Die Umleitungen werden entsprechend ausgeschildert.

Mehltheuer, den 26.07.2005  
Woratsch - Bauamtsleiter

<b>Verwaltungsverband Rosenbach:</b>	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: <a href="http://www.vv-rosenbach.de">http://www.vv-rosenbach.de</a> <a href="http://www.rosenbach.info">http://www.rosenbach.info</a>	Telefax: 037431/869-29 E-mail: <a href="mailto:post@vv-rosenbach.de">post@vv-rosenbach.de</a> <a href="mailto:post@rosenbach.info">post@rosenbach.info</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag und Freitag sowie nach telefonischer Vereinbarung !	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Leubnitz:</b>	Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: <a href="http://www.leubnitz-vogtland.de">http://www.leubnitz-vogtland.de</a>	Telefax: 037431/86030 E-mail: <a href="mailto:leubnitz@web.de">leubnitz@web.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag zusätzlich Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 16:30 Uhr bis 17.30 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Mehltheuer:</b>	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: <a href="http://www.mehltheuer.de">http://www.mehltheuer.de</a>	Telefax: 037431/869-19 E-mail: <a href="mailto:post@mehltheuer.de">post@mehltheuer.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Syrau:</b>	Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: <a href="http://www.syrau.de">http://www.syrau.de</a>	Telefax: 037431/809-12 E-mail: <a href="mailto:syrau@t-online.de">syrau@t-online.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag zusätzlich Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)
<b>Impressum:</b>	Herausgeber: Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer	
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel - für die Gemeinde Leubnitz: der Bürgermeister Johannes Michaelis - für die Gemeinde Mehltheuer: der Bürgermeister Peter Meinel - für die Gemeinde Syrau: der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats	
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau	
Einzelbezug:	Einzel Exemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.	